

Freiburg im Breisgau, den 11. April 1996

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Kollekte der Aktion RENOVABIS am 19. Mai 1996. — Durchführung der Pfingstaktion RENOVABIS 1996. — Prüfung für das Pfarramt 1996. — Neufassung des Kindergartengesetzes. — Umgang mit Menschen in belastenden Lebenssituationen wie Krankheit – Tod – Trauer. — Kirchenbau – Von den Katakomben bis zur Gegenwart.

Nr. 55

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Kollekte der Aktion RENOVABIS am 19. Mai 1996

Liebe Schwestern und Brüder!

Unsere Zukunft hängt wesentlich davon ab, wie weit es uns gelingt, Kindern und Jugendlichen eine gute Ausbildung zu ermöglichen. Was sie heute lernen und erleben, wird morgen ihr Handeln bestimmen. Das gilt besonders auch für die Länder Mittel- und Osteuropas. Über Jahrzehnte hinweg wurden die Herzen der Menschen von falschen Machhabern verdorben. Die jetzigen politischen und wirtschaftlichen Unsicherheiten in einigen Ländern und mangelnde Loslösung von der kommunistischen Vergangenheit erfüllen uns mit Sorge.

Wenn wir zu einer positiven Entwicklung in unseren östlichen Nachbarländern beitragen wollen, müssen wir dort ansetzen, wo sich Zukunft entscheidet: in der Erziehung und Ausbildung der jungen Generation. So sagt der Erzbischof von Sarajevo: „Nur die Menschen, deren Herz in der Schule der Liebe gebildet wird, können im vollen Sinne Mensch sein. Mit solchen Menschen werden wir eine bessere Zukunft bauen“. Deshalb hat die Kirche in Sarajevo mit dem Aufbau von Schulen begonnen, an denen Kinder aller Religionen gemeinsam leben und lernen.

Die Schulen des Erzbistums Sarajevo sind eines von vielen Projekten, die von RENOVABIS, unserer Solidaritätsaktion mit den Menschen in Mittel- und Osteuropa, unterstützt werden. So wie in Bosnien-Herzegowina trägt RENOVA-

BIS auch in den anderen Ländern des Ostens dazu bei, daß in Schulen und Ausbildungsstätten, aber auch in der Weiterbildung von Erwachsenen christliche Werte wieder eine Rolle spielen. Hier wie dort sollen Christen Zeichen der Versöhnung inmitten einer zerrissenen Welt sein. Christus hat uns zur gemeinsamen Nachfolge gerufen. Werden wir auch füreinander einstehehen?

RENOVABIS hat seine Kollekte in diesem Jahr unter das Leitwort „Voneinander lernen – Miteinander glauben“ gestellt. Die Menschen in Mittel- und Osteuropa bitten eindringlich um unsere Hilfe. Mit Ihrer Gabe für RENOVABIS am nächsten Sonntag machen Sie diese Hilfe erst möglich. Wir bitten Sie herzlich darum.

Schmochtitz, den 26. Februar 1996

Für das Erzbistum Freiburg



Erzbischof

Der vorstehende Aufruf der deutschen Bischöfe soll am Sonntag, dem 12. Mai 1996 (6. Sonntag der Osterzeit), in allen Gottesdiensten (einschließlich der Vorabendmesse) verlesen werden.

Nr. 56

Ord. 25. 3. 1996

Durchführung der Pfingstaktion RENOVABIS 1996

Im Jahr 1996 weist RENOVABIS unter dem Leitwort „Voneinander lernen – Miteinander glauben“ besonders auf die Notwendigkeit der Ausbildungsförderung hin. Für die Kirchen ist es eine wichtige und drängende Aufgabe, die

Ausbildung junger Menschen zu verantwortungsbewußten Christen und Bürgern zu fördern. Viele Länder in Osteuropa stehen durch die Kriegsereignisse der letzten Jahre einer schweren und ungewissen Zukunft gegenüber. Deshalb ist der Neubeginn in Bosnien-Herzegowina in diesem Jahr ein besonderes Anliegen von RENOVABIS. Im RENOVABIS-Info-Heft, das allen Pfarreien zugesandt wird, werden Details und Anregungen zu den Themen der diesjährigen RENOVABIS-Aktion gegeben.

Die Pfingstaktion RENOVABIS wird am **Sonntag, dem 5. Mai 1996**, um 10.00 Uhr mit einem Pontifikalamt in der Hamburger Domkirche St. Marien durch Erzbischof Dr. Ludwig Averkamp eröffnet. Die Predigt wird Erzbischof Audrys J. Backis aus Vilnius in Litauen halten. Der Jugendchor der Kathedrale von Vilnius gestaltet die musikalische Umrahmung des Gottesdienstes.

Ein weiterer Gottesdienst aus Anlaß der Pfingstaktion RENOVABIS findet am **Sonntag, dem 12. Mai 1996**, um 10.00 Uhr im Mainzer Dom statt. Hauptzelebrant ist Generalvikar Prälat Martin Luley. Die Predigt hält Mitrat Dr. Iwan Dacko, Großkanzler der Erzeparchie Lemberg/Ukraine.

Durchführung der Pfingstaktion RENOVABIS 1996:

Samstag, 4. Mai: Aushang der RENOVABIS-Plakate, Auslegen der Faltblätter

Sonntag, 5. Mai
(5. Ostersonntag): Eröffnung der Pfingstaktion in Hamburg durch Erzbischof Dr. Ludwig Averkamp

Samstag und Sonntag 11./12. Mai
(6. Ostersonntag): Verlesen des Aufrufes der deutschen Bischöfe in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, Verteilen bzw. Auslegen der Opfertüten, Nachlegen der Faltblätter

Samstag und Sonntag 18./19. Mai
(7. Ostersonntag): Gottesdienst zur Pfingstaktion RENOVABIS, Predigt und Aufruf zur Pfingstaktion RENOVABIS, Durchführung der RENOVABIS-Kollekte in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend

Der Ertrag der Kollekte ist bis zum **19. Juni 1996** ohne jeden Abzug zu überweisen an die Erzbischöfliche Kollektur Freiburg, SüdwestLB Freiburg, Konto Nr. 88071, BLZ 680 500 00.

Für Rückfragen oder für Informationen und Materialien zur Pfingstaktion RENOVABIS wende man sich an: RENOVABIS, Domberg 27, 85354 Freising, Telefon: (081 61) 53 09-0, Fax: (081 61) 53 09-11.

Prüfung für das Pfarramt 1996

Mit Bezug auf die Ordnung für die Prüfung für das Pfarramt (Amtsblatt 1970, S. 72) geben wir für die Prüfung 1996 folgendes bekannt:

1. Zulassung

Zur Prüfung werden Priester zugelassen, die vor dem 1. November 1991 ordiniert sind; Priester des Weihejahrganges 1992 werden auf Antrag zum Pfarrexamen zugelassen.

2. Zulassungsarbeit

- a) Aus dem Bereich der dogmatischen Theologie:
 - „Gemeinde und Gemeindeleitung“ aus theologischer Perspektive,
 - Ökumene als Mitte christlichen Glaubens
- b) Aus dem Bereich der Pastoraltheologie:
„Leitung und Begleitung“ als Grundfrage der gegenwärtigen Pastoral
- c) Im Rahmen eines eigenen theologischen Schwerpunktes in der Vikarszeit:
Themenabsprache mit dem Weiterbildungsreferenten im Erzbischöflichen Ordinariat

3. Mündliche Prüfung

Dogmatik: Thema: Ökumene
(Dr. theol. habil. Wolfgang Thönissen):
Das Anliegen der Ökumene in theoretischer und pastoral-praktischer Perspektive

Moraltheologie (Prof. Dr. Eberhard Schockenhoff):
Die Bergpredigt als Handlungsmodell? – Eine theologisch-biblische Interpretation der Ethik Jesu

Kirchenrecht (Offizial DDr. Norbert Ruf):
*Der Pfarrer und die Pfarrei (cann. 515 – 552 CIC),
Kanonisches Eherecht (cann. 1055 – 1165 CIC)*

Nähere Angaben über die schriftliche Arbeit und Literaturhinweise gehen den Teilnehmern nach Vorlage ihrer Anmeldung zu.

4. Termine

- a) Die Anmeldung beim Erzbischöflichen Ordinariat, Abt. IV, sollte bis zum 1. Juli 1996 mit Angabe der vollständigen Dienstadresse und der Pfarrei vorliegen.
- b) Die Absprache eines eigenen schriftlichen Themas sollte bis zum 15. Mai 1996 spätestens erfolgen. Erstkontakt: Thomas Dietrich, Referent, Institut für Pastorale Bildung, Tel. (07 61) 21 88 - 5 74 oder (07 64) 40 05 71.

- c) Die Begleitveranstaltungen umfassen zwei Kurswochen:
 23. – 27. Sept. 1996 Vorbereitung auf die Prüfungen,
 Katholische Akademie, Freiburg
 21. – 25. Juli 1997 „Gemeindeleitung – Gemeinde-
 aufbau“,
 Bildungshaus St. Bernhard, Rastatt
- d) Vorlage der Zulassungsarbeit und Predigt bis spätestens
 15. Januar 1997.
- e) Die mündlichen *Prüfungen* in Dogmatik, Moralthologie
 und Kirchenrecht finden am 14. November 1996 im Col-
 legium Borromaeum statt.

Nr. 58

Ord. 25. 3. 1996

Neufassung des Kindergartengesetzes

Im Gesetzblatt für Baden-Württemberg vom 19. März 1996 wurde das neugefaßte Kindergartengesetz für Baden-Württemberg veröffentlicht. Das Gesetz bringt wichtige Neuerungen, die alle katholischen Träger von Tageseinrichtungen für Kinder betreffen. Die wichtigsten Neuregelungen sind:

- Möglichkeit der Aufnahme von Kindern, die jünger als drei und älter als sechs Jahre sind, in eine Tageseinrichtung;
- Aufnahme von behinderten Kindern in Regeleinrichtungen;
- Möglichkeit des Zusammenschlusses von örtlichen und überörtlichen Gesamtelternbeiräten;
- Erweiterung des Fachkräftekatalogs.

Die Landeszuschüsse für anerkannte Fachkräfte betragen wie bisher 30 vom Hundert der anrechnungsfähigen Personalkosten.

Gemäß § 3 des neuen Kindergartengesetzes haben die Gemeinden darauf hinzuwirken, daß für alle Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt ein Kindergartenplatz oder ein Platz in einer Tageseinrichtung mit altersgemischten Gruppen zur Verfügung steht. Gemäß § 24 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch hat jedes Kind vom vollendeten dritten Lebensjahr an bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch eines Kindergartens. Kann dieser Anspruch wegen fehlender Plätze nicht erfüllt werden, tritt die sogenannte „Stichtagsregelung“ ein. Wir geben hierzu gleichfalls § 24 und § 24a des 2. SGB VIII-Änderungsgesetzes in der Fassung vom 15. Dezember 1995 bekannt.

I. Bekanntmachung der Neufassung des Kindergartengesetzes (KGaG) für Baden-Württemberg (Fassung vom 15. Febr. 1996)

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Dieses Gesetz gilt für Kindergärten und Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen.
- (2) Kindergärten im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen von Trägern der Jugendhilfe, Gemeinden und Zweckverbän-

den zur Förderung der Entwicklung von Kindern vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten, soweit es sich nicht um schulische Einrichtungen handelt.

(3) Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen von Trägern der Jugendhilfe, Gemeinden und Zweckverbänden zur Förderung der Entwicklung von Kindern im Alter unter drei Jahren, vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt und im schulpflichtigen Alter zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten in gemeinsamen Gruppen, soweit es sich nicht um schulische Einrichtungen handelt.

(4) Gruppen im Sinne dieses Gesetzes sind in den Einrichtungen gebildete, durch Fachkräfte nach § 7 geleitete Organisationsformen, in denen Kinder pädagogisch gefördert werden.

§ 2

Aufgaben der Einrichtungen

(1) Die Erziehung in Kindergärten und Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen ergänzt und unterstützt die Erziehung des Kindes in der Familie. Sie soll die gesamte Entwicklung des Kindes fördern.

(2) Kinder mit und ohne Behinderung sollen in gemeinsamen Gruppen erzogen werden können.

§ 3

Mitwirkung der Gemeinden

Die Gemeinden haben unbeschadet der Verpflichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe darauf hinzuwirken, daß für alle Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt ein Kindergartenplatz oder ein Platz in einer Tageseinrichtung mit altersgemischten Gruppen zur Verfügung steht. § 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.

§ 4

Ärztliche Untersuchung

Jedes Kind soll vor der Aufnahme in eine Einrichtung ärztlich untersucht werden.

§ 5

Elternbeirat

(1) Bei den Einrichtungen werden Elternbeiräte gebildet. Sie unterstützen die Erziehungsarbeit und stellen den Kontakt zum Elternhaus her.

(2) Elternbeiräte können sich örtlich und überörtlich sowie landesweit zu Gesamtelternbeiräten zusammenschließen.

§ 6

Bemessung der Elternbeiträge

Die Träger der Einrichtungen können Elternbeiträge so bemessen, daß der wirtschaftlichen Belastung durch den Besuch der Einrichtung sowie der Zahl der Kinder in der Familie angemessen Rechnung getragen wird.

§ 7
Pädagogisches Personal

(1) Fachkräfte in den Einrichtungen sind

1. staatlich anerkannte oder graduierte Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen sowie Diplomsozialpädagogen und Diplomsozialpädagoginnen mit Fachhochschulabschluß;
2. staatlich anerkannte Erzieher und Erzieherinnen sowie staatlich anerkannte Erzieher und Erzieherinnen der Fachrichtung Jugend und Heimerziehung;
3. staatlich anerkannte Kinderpfleger und Kinderpflegerinnen;
4. staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger und Heilerziehungspflegerinnen;
5. staatlich anerkannte Heilpädagogen und Heilpädagoginnen;
6. Physiotherapeuten, Physiotherapeutinnen, Krankengymnasten, Krankengymnastinnen, Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten, Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutinnen, Logopäden, Logopädinnen sowie Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenschwestern mit abgeschlossener Ausbildung, wenn sie Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam in einer oder mehreren Gruppen betreuen.

(2) Das Ministerium für Familie, Frauen, Weiterbildung und Kunst kann auf Antrag im Einzelfall andere Personen als Fachkräfte zulassen, wenn sie nach Vorbildung und Erfahrung geeignet sind.

(3) Zur Leitung einer Einrichtung oder einer Gruppe sind befugt (Leitungskräfte):

1. Fachkräfte im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 und 2;
2. im Rahmen ihrer bisherigen Tätigkeit Fachkräfte im Sinne des Absatzes 1 Nr. 3, denen vor dem 1. August 1978 die Leitung eines Kindergartens oder einer Kindergartengruppe mit Zustimmung des Landesjugendamtes übertragen worden ist und die eine solche Aufgabe vom 1. August 1977 bis zum 1. August 1978 ununterbrochen ausgeübt haben. Gleiches gilt für eine vor dem 1. August 1978 während insgesamt eines Jahres wahrgenommene solche Aufgabe, wenn sie wegen der Erziehung eigener (leiblicher, adoptierter oder in Pflege genommener) minderjähriger Kinder nicht oder nicht ununterbrochen vom 1. August 1977 bis zum 1. August 1978 ausgeübt werden konnte;
3. im Rahmen ihrer bisherigen Tätigkeit Ordensschwwestern und von den Diakonissenmutterhäusern ausgebildete Kinderkrankenschwestern, soweit sie spätestens seit dem 1. April 1967 einen Kindergarten oder eine Kindergartengruppe leiten. Das Ministerium für Familie, Frauen, Weiterbildung und Kunst kann in besonderen Härtefällen Ausnahmen zulassen;
4. andere Fachkräfte im Sinne der Absätze 1 und 2, die sich nach Feststellung des Ministeriums für Familie, Frauen, Weiterbildung und Kunst
 - a) auf Grund einer mindestens einjährigen Beschäftigung als Zweitkraft in einer Einrichtung oder Gruppe bewährt,

- b) durch Fortbildung auf die Leitungsaufgaben vorbereitet und
- c) in einem Fachgespräch für diese Aufgaben als geeignet erwiesen haben.

(4) Andere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, denen spätestens seit dem 1. April 1967 die Leitung eines Kindergartens oder einer Kindergartengruppe mit Zustimmung des Landesjugendamtes übertragen worden ist, können diese Tätigkeit auf Dauer wahrnehmen. Das Ministerium für Familie, Frauen, Weiterbildung und Kunst kann in besonderen Härtefällen Ausnahmen zulassen.

(5) Die Leitungskräfte haben die Aufgabe,

1. zusätzlich zur Erziehung im Elternhaus die Gesamtentwicklung des Kindes zu fördern;
2. mit den Eltern zusammenzuarbeiten;
3. andere, bei der Erfüllung der Aufgaben nach den Nummern 1 und 2 mitwirkende Kräfte in der Einrichtung anzuleiten.

(6) Zweitkräfte unterstützen die Leitungskräfte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben in der Gruppe. Als Zweitkräfte können Fachkräfte im Sinne der Absätze 1 und 2, insbesondere staatlich anerkannte Kinderpfleger und Kinderpflegerinnen, tätig sein.

§ 8
Zuschüsse zu den Personalkosten

(1) Die nach § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie Gemeinden, Landkreise und Zweckverbände erhalten auf Antrag Zuschüsse des Landes zu den Personalkosten. Die Zuschüsse betragen 30 vom Hundert der anrechnungsfähigen Personalkosten für die Fachkräfte im Sinne des § 7 Abs. 1 bis 6 sowie für Sozialpädagogen, Sozialpädagoginnen, Erzieher, Erzieherinnen, Erzieher und Erzieherinnen der Fachrichtung Jugend- und Heimerziehung, Kinderpfleger, Kinderpflegerinnen während des Berufspraktikums. Die Zuschüsse können nach Pauschalsätzen gewährt werden.

(2) Zuschüsse nach Absatz 1 werden nur gewährt, wenn Gemeinde, Landkreis oder Zweckverband sich allein oder gemeinsam an der Finanzierung mit mindestens 30 vom Hundert der anrechnungsfähigen Personalkosten beteiligen.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Einrichtungen, die

1. besondere pädagogische Prägungen mit überörtlichem Einzugsbereich aufweisen;
2. von einem Betrieb geführt oder ihm angegliedert sind;
3. von Zusammenschlüssen der Eltern oder Betriebe geführt sind.

(4) Nähere Vorschriften über die Anrechnungsfähigkeit der Kosten, die Pauschalierung, das Antragsverfahren, die Bewilligung und die Auszahlung der Zuschüsse kann das Ministerium für Familie, Frauen, Weiterbildung und Kunst im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Innenministerium durch Rechtsverordnung erlassen.

(5) Zuschüsse des Landes können ferner für Einrichtungen gewährt werden, deren Belegung wegen der Bevölkerungs-

oder Siedlungsstruktur des Einzugsbereichs unter dem Landesdurchschnitt liegt.

(6) Die Bewilligung und Auszahlung der Zuschüsse wird den Land- und Stadtkreisen als Pflichtaufgabe nach Weisung übertragen. Das Weisungsrecht ist unbeschränkt.

§ 9

Verwaltungsvorschriften

(1) Das Ministerium für Familie, Frauen, Weiterbildung und Kunst erläßt im Einvernehmen mit dem jeweils berührten Ministerium Richtlinien über

1. die ärztliche Untersuchung nach § 4,
2. die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 sowie
3. die räumliche Ausstattung, die personelle Besetzung und den Betrieb der Kindergärten.

(2) Das Kultusministerium entwickelt im Benehmen mit dem jeweils berührten Ministerium die Lernziele und besonderen Curricula für die Elementarerziehung und erläßt die dafür erforderlichen Vorschriften.

§ 10

Übergangsregelung zum Anspruch auf den Besuch eines Kindergartens

(1) Ein Kind, das bis zum 31. Juli 1996 das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat vom 1. August 1996 bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch eines Kindergartens. Für Kinder, die nach dem 31. Juli 1996 das dritte Lebensjahr vollenden, gilt § 24 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 2.

(2) Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die den Anspruch nach § 24 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch noch nicht erfüllen können, können auf Antrag durch ab 1. August 1996 gültige Satzung bestimmen, daß dieser Anspruch für die Zeit ab dem 1. August 1996 bis zum 31. Dezember 1997 in Zeitpunkten entstehen wird, die höchstens sechs Monate auseinanderliegen und bis zu denen jeweils ein Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat. Entsprechendes kann für das Jahr 1998 mit der Maßgabe bestimmt werden, daß die Zeitpunkte höchstens vier Monate auseinanderliegen.

(3) Im Antrag nach Absatz 2 ist der im Rahmen der nach § 80 des Achten Buches Sozialgesetzbuch beschlossenen Planung festgestellte Bestand und Bedarf an Einrichtungen im Sinne von § 24 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch jeweils für die Zeit ab dem 1. August 1996 bis zum 31. Dezember 1997 und für das Jahr 1998 nachzuweisen. Die Planung nach Satz 1 muß die erforderlichen Ausbaustufen der Bedarfsdeckung so festlegen, daß spätestens zum 31. Dezember 1998 für jedes Kind vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt ein Platz im Kindergarten oder in einer Einrichtung nach § 1 Abs. 3 zur Verfügung steht.

(4) Der Anspruch gemäß § 24 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch kann nach Maßgabe der Absätze 1 bis 3 auch durch ein anderes geeignetes Förderangebot erfüllt werden.

(5) Über den Antrag nach Absatz 2 entscheidet das Ministerium für Familie, Frauen, Weiterbildung und Kunst.

§ 11

Inkrafttreten

§§ 1 bis 9 treten in der Neufassung mit Wirkung vom 1. August 1995 in Kraft. § 10 tritt am 1. Januar 1996 in Kraft und am 1. Januar 1999 außer Kraft.

II. Auszug aus dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

(2. SGB VIII-Änderungsgesetz) vom 15. Dezember 1995 (Bundesgesetzblatt Teil I, Nr. 16, vom 20. März 1996)

§ 24

Ausgestaltung des Förderungsangebots in Tageseinrichtungen

Ein Kind hat vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch eines Kindergartens. Für Kinder im Alter unter drei Jahren und für Kinder im schulpflichtigen Alter sind nach Bedarf Plätze in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, daß ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagesplätzen zur Verfügung steht.

§ 24a

Übergangsregelung zum Anspruch auf den Besuch eines Kindergartens

(1) Kann zum 1. Januar 1996 in einem Land das zur Erfüllung des Rechtsanspruchs nach § 24 Satz 1 erforderliche Angebot nicht gewährleistet werden, so gelten die nachfolgenden Regelungen.

(2) Landesrecht kann einen allgemeinen Zeitpunkt, spätestens den 1. August 1996, festlegen und bestimmen, daß erst ab diesem festgelegten Zeitpunkt der Anspruch eines Kindes, das bis zu diesem Tag das dritte Lebensjahr vollendet hat, besteht.

(3) Landesrecht kann für die Zeit ab dem 1. August 1996 bis zum 31. Dezember 1998 eine Regelung treffen, die die örtlichen Träger, die den Rechtsanspruch nach § 24 Satz 1 noch nicht erfüllen können, auf Antrag befugt, für ihren Bereich allgemeine Zeitpunkte festzulegen, ab denen der Rechtsanspruch auf den Besuch des Kindergartens besteht. Diese Zeitpunkte dürfen höchstens sechs Monate und für das Jahr 1998 höchstens vier Monate auseinanderliegen. Voraussetzung für die Befugnis ist, daß der örtliche Träger vorab im Rahmen der Jugendhilfeplanung das noch bestehende Versorgungsdefizit festgestellt und verbindliche Ausbaustufen zur Verwirklichung des Angebots, das eine Erfüllung des Rechtsanspruchs nach § 24 Satz 1 zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens zum 31. Dezember 1998, gewährleistet, beschlossenen hat.

(4) Landesrecht kann auch regeln, daß der Anspruch im Rahmen der Absätze 2 und 3 bis zum 31. Dezember 1998 auch durch ein anderes geeignetes Förderungsangebot erfüllt werden kann.

(5) Besteht eine landesrechtliche Regelung nach den Absätzen 2 bis 4, so hat der örtliche Träger der Jugendhilfe im

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt

Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg

Nr. 12 · 11. April 1996
E 1302

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 79098 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (07 61) 21 88-1, Fax: (07 61) 2 18 85 99. Verlag: Druckerei Rebholz GmbH, 79106 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (07 61) 2 64 94, Fax (07 61) 2 64 61. Bezugspreis jährlich 75,- DM einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 38 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100 % chlorfrei gebleicht  Papier“

Bei Adreßfehlern bitte berechtigten Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 12 · 11. April 1996

Rahmen seiner Gewährleistungspflicht nach § 79 sicherzustellen, daß ein Kind vom vollendeten dritten Lebensjahr an auch vor den jeweiligen allgemeinen Zeitpunkten einen Kindergartenplatz oder ein anderes geeignetes Förderungsangebot erhält, wenn die Ablehnung für das Kind oder seine Eltern eine besondere Härte bedeuten würde.

Umgang mit Menschen in belastenden Lebenssituationen wie Krankheit – Tod – Trauer

Relativ häufig steht die Pfarrsekretärin oder der Pfarrsekretär in der Situation, den Erstkontakt mit Menschen in Trauersituationen zu halten. Wir wollen uns in diesem Seminar zunächst fragen: Wie gehe ich selber mit diesen menschlichen Grenzsituationen um? Was kann uns der Glaube, die christliche Verkündigung an Hilfe geben? Die behutsame Beantwortung dieser Fragen kann uns im Umgang mit betroffenen Menschen sensibel machen.

Teilnehmerkreis: Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre

Termin: 6. Mai 1996, 9.00 Uhr, bis
8. Mai 1996, 13.00 Uhr

Ort: Rastatt, Bildungshaus St. Bernhard,
An der Ludwigsfeste 50

Veranstalter: Institut für Pastorale Bildung

Leitung: Karin Schorpp, Referentin

Referentinnen: Helene Möhler, Theologin, Karlsruhe
Rita Rothardt, Freiburg

Kursgebühren: DM 80,-

Anmeldungen umgehend an:
Institut für Pastorale Bildung,
Pfarrsekretärinnen/-sekretäre,
Turnseestraße 24, 79102 Freiburg,
Tel.: (07 61) 21 88-5 88/5 89

Kirchenbau – Von den Katakomben bis zur Gegenwart

Mesnerinnen und Mesner haben in der Regel einen Zugang zur eigenen Kirche wie zu Sakralbauten überhaupt. Nicht wenige können Besuchern die Geschichte und den Baustil ihres Gotteshauses so fachmännisch/fachfrauisch mit innerer Begeisterung vermitteln, daß beim Zuhörer mehr als nur Datenwissen ankommt. Sicher gehört es nicht zur Hauptaufgabe des Mesnerdienstes, kunstgeschichtliche Führungen zu halten, doch selbst der Kirchenschmuck muß auf den jeweiligen Kirchenraum passend abgestimmt sein. Dies zu wissen ist für Mesner/-innen beruflich notwendig.

Wir werden in diesem Seminar zunächst durch Vorträge in die verschiedenen Kirchenbaustile, die immer auch auf das jeweilige Verständnis von Liturgie hinweisen, einführen.

Im Verlauf der Tagung fahren wir auf die Insel Reichenau, um dort ganz konkret einen Kirchenbaustil zu erleben.

Teilnehmerkreis: Mesnerinnen und Mesner

Termin: 10. Mai 1996, 18.00 Uhr, bis
11. Mai 1996, 17.00 Uhr

Ort: Immenstaad, Bildungshaus St. Josef,
Hersberg

Veranstalter: Institut für Pastorale Bildung

Leitung: Karin Schorpp, Referentin
Robert Henrich, Diözesanpräses

Referent: Pfarrer Josef Hermann Maier,
Obersasbach

Kursgebühren: DM 50,-

Anmeldungen umgehend an:
Institut für Pastorale Bildung,
Mesnerinnen/Mesner,
Turnseestraße 24, 79102 Freiburg,
Tel.: (07 61) 21 88-5 88/5 89